

Satzung

des

Schulen am Wind e.V.

Interessenvertretung der Gemeinschaftsschulen an prekären Standorten

vom 14.12.2016

§ 1

Vereinsname, Vereinszweck, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „Schulen am Wind“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere dadurch, dass er sich für die Belange der Gemeinschaftsschulen einsetzt, die ihre Arbeit an prekären Standorten verrichten und damit unter erschwerten Rahmenbedingungen Erziehungs- und Bildungsarbeit leisten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, insbesondere dürfen Mitglieder keine Vergünstigungen irgendeiner Art hinsichtlich der vom Verein geförderten kulturellen Veranstaltungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen werden.
- (4) Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereines zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand soll nur Mitglieder aufnehmen, die mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung für die von ihnen zu entrichtenden Beiträge erteilt haben.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Vierteljahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grunde nach Anhörung des Betroffenen durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 3

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen und findet einmal im Jahr im Februar oder März eines jeden Jahres statt. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes, mindestens 1/10 der Mitglieder oder mindestens fünf Mitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen oder wenn der Vorsitzende dies für zweckmäßig hält.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Übermittlung einer Einladung unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
- (3) Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, in das alle Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Beschlüsse erlangen nach Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden und den Protokollführer Rechtskraft.
- (4) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei der Feststellung von Stimmverhältnissen werden nur die abgegeben Ja- und Neinstimmen berücksichtigt und ins Verhältnis gesetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern dieser nicht eine Wiederholung der Abstimmung anordnet.

- (5) Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, wird auf Stimmzetteln abgestimmt.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftwart und dem Kassenwart. Er wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.
- (2) Nach außen wird der Verein durch den Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem von dem Verein angestellten Geschäftsführer für bestimmte Geschäftskreise Vollmachten erteilen.
- (3) Die Aufgabe des Kassenwartes besteht in dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Verwaltung des Vereinsvermögens. Dem Schriftwart obliegen die Mitgliederverwaltung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Korrespondenz des Vereins.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Zu Vorstandssitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden eingeladen, wenn dies dem Vorsitzenden zweckmäßig erscheint oder ein Mitglied des Vorstandes dies von ihm verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren, per E-Mail oder mündlich fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind und sich an der Beschlussfassung beteiligen. Der Schriftwart führt ein Protokollbuch, in dem sämtliche Beschlüsse des Vorstandes verzeichnet werden.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Erledigung der Geschäfte des Vereines bestellen; er kann für die Durchführung bestimmter Projekte Dritte beauftragen. Hierbei kann jeweils ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.
- (6) Auf Beschluss des Vorstandes können Arbeitskreise mit besonderen Aufgaben eingerichtet werden, die den Vorstand beraten.

§ 5

Mittelverwendung

Der Vorstand macht der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr einen Vorschlag zur Mittelverwendung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Über die in der Mitgliederversammlung beschlossene Mittelverwendung hinaus ist der Vorstand befugt, Mittel für Einzelmaßnahmen in Höhe von bis zu 500,00 €, insgesamt höchstens 2.500,00 € im Jahr zu beschließen.

§ 6

Beiträge

- (1) Der von den Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig.
- (2) Der Vorstand kann den Beitrag in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Dreiviertelmehrheit einer mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufen sein muss.
- (2) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, neu eingefügt, aufgehoben oder geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.
- (3) Die Auflösung wird durch den Vorsitzenden als Liquidator durchgeführt. Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auf das Land Schleswig-Holstein zu Händen des Bildungsministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 1 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.